

28.09.00**Antrag****der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)**

Punkt 31 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel I**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 01 eingefügt:

„01. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Betriebsaufgabe ist auch die Realteilung einer Mitunternehmerschaft; auf Antrag ist § 6 Abs.5 entsprechend anzuwenden, soweit der bisherige Mitunternehmer die bei der Realteilung erhaltenen Wirtschaftsgüter weiterhin zu betrieblichen Zwecken nutzt und keine Ausgleichszahlungen zu leisten sind.““

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem bisherigen Buchstaben a wird folgender neuer Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) In Absatz 34 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 16 Abs.3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Realteilungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.““

Ausgeliefert am**28. SEP. 2000**

...

Begründung:

Nach den Regelungen des Steuersenkungsgesetzes ist der Übergang von Einzelwirtschaftsgütern innerhalb von Mitunternehmerschaften auf der Basis des sog. Mitunternehmer-Erlasses wieder ohne Besteuerung stiller Reserven zulässig. Künftig kann damit beispielsweise der Inhaber eines Einzelunternehmens, der zugleich Gesellschafter einer Personengesellschaft ist, ein zu seinem Einzelbetrieb gehörendes Wirtschaftsgut wieder steuerneutral in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft überführen. Dasselbe gilt umgekehrt für die Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem Gesamthandsvermögen der Gesellschaft in den Einzelbetrieb eines Mitunternehmers.

Hierzu steht es im Widerspruch, dass in den Fällen der Realteilung von Personengesellschaften die stillen Reserven im Rahmen einer Aufgabe des Mitunternehmeranteils besteuert werden, sofern dem bisherigen Mitunternehmer lediglich Einzelwirtschaftsgüter und keine Teilbetriebe zugewiesen werden. Nachteilig ist dies insbesondere bei Freiberufler-Sozietäten, bei denen typischerweise keine Teilbetriebe denkbar sind. Dies verschärft sich dadurch, dass bei der Realteilung von Freiberufler-Sozietäten regelmäßig auch ein erheblicher Praxiswert zu versteuern ist.

Mit dem vorliegenden Antrag wird durch Änderung von § 16 Abs.3 Satz 2 EStG zu der bis 1998 gültigen Rechtslage zurückgekehrt. Danach wird nicht nur der Übergang von Einzelwirtschaftsgütern in der Zeit des Bestehens einer Mitunternehmerschaft, sondern auch bei deren Beendigung im Wege der Realteilung wieder zu Buchwerten zugelassen. Dies ist schon deshalb vertretbar, weil die stillen Reserven weiterhin steuerverhaftet bleiben und bei späterer tatsächlicher Realisierung besteuert werden. Es wird lediglich deren Besteuerung zu einem Zeitpunkt vermieden, in dem keinerlei Liquiditätszuflüsse zu verzeichnen sind.

Die durch die vorgeschlagene Änderung eintretenden Steuermindereinnahmen sind nicht quantifizierbar. Allerdings hat sich gezeigt, dass infolge der Verschärfung durch das Steuerentlastungsgesetz weitgehend auf Realteilungen verzichtet wurde, um die damit verbundenen steuerlichen Nachteile zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund dürften sich durch eine Rückkehr zu den bis 1998 gültigen Grundsätzen der Realteilung keine nennenswerten Steuermindereinnahmen ergeben.

§ 52 Abs.34 Satz 3 EStG regelt die erstmalige Anwendung auf Realteilungen nach dem 31. Dezember 2000.